Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden BGRL

Reglement über die Bepflanzung und Gestaltung der Privatgärten der Erdgeschoss – Bewohner in der BGRL

Die Gestaltung der Privatgärten ist vom Gesetzgeber her definiert. Als Grundlage gelten:

- das ZGB Art. 684 bis 698
- das Einführungsgesetz des Kt. Aargau zum ZGB Art. 88 bis 90
- die Nutzungs- und Verwaltungsordnung
- die Umsetzung des Privatgärten-Gestaltungsplan der Arch. Vogel AG

1. **Grundsatz**

- 1.1 Die EG Bewohner nutzen ihren Privatgarten im Sonderrecht; d. h. sie sind frei, soweit das nachfolgende Reglement und das Gesetz keine weiteren Einschränkungen enthalten.
- 1.2 Bestehende Objekte und Pflanzen können geduldet werden, dürfen aber kein Präjudiz darstellen. In der Genossenschaft gilt der Grundsatz: den Nachbarn wird die Aussicht nicht verbaut.

2. Pflanzen

- 2.1 Die Höhe der Pflanzen beträgt im Innen- bis 120 cm, im Aussenbereich bis 300 cm.
- 2.2 Hecken auf der Grenze benötigen das Einverständnis der Nachbarn.
- 2.3 Unterhaltsgeräte und maschinen müssen ungehindert zwischen den verschiedenen Gärten verkehren können; d. h. ein Durchlass von 80 cm muss vereinbart werden.
- 2.4 Über den Tiefgaragen dürfen nur Pflanzen mit flachem Wurzelwerk gesetzt werden.
- 2.5 Beim Graben ist die geringe Humushöhe von ca. 35 cm zu berücksichtigen; die Beschädigung der Dichtungsfolie über der Tiefgarage muss vermieden werden. Für allfällige Folgeschäden haftet der Verursacher

3. **Bebauung**

- 3.1 Bauten bedürfen des Einverständnisses der STWE Gemeinschaft oder eines offiziellen Baugesuches.
- 3.2 Gartenhäuschen und ähnliche Bauten dürfen nicht in die AEH Decke verankert werden und müssen ohne Aufwand und Schaden entfernbar sein.

- 3.3 Windundurchlässige Elemente müssen vor Sturmwind gesichert sein.
- 3.4 Feste Umzäunungen sind unerwünscht. Ausnahme: Kleinkinder Abschrankungen, welche nach Gebrauch zu entfernen sind.
- 3.5 Funkantennen und Satellitenschüsseln sind so zu platzieren, dass sie ausserhalb des Blickfeldes stehen und möglichst wenig auffallen (Farbgebung, Gebüsch)

4. Streitfälle

4.1 In Streitfällen bei der Durchsetzung der hier aufgeführten Richtlinien sind zuerst die direkten Nachbarn, dann die betroffenen STWE – Gemeinschaft anzuhören. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden, entscheidet der Vorstand resp. das Gericht.

Genehmigt und beschlossen durch die 12. Generalversammlung der Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden, am 24. Juni 2004.

Das o. g. Reglement kann nur in einer Generalversammlung mit einfachem Stimmenmehr abgeändert werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/Präsidentin.

Rheinfelden, den

Präsident/Präsidentin (Jutta Langlotz) Vizepräsident/Vizepräsidentin (Gerold Haas)